



Datum: 29.03.2019 Nr.: 18

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Fakultät für Physik:</u></b>	
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Matter to Life“ zum Wintersemester 2019/20	215
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Matter to Life“	215
<b><u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):</u></b>	
Erste Änderung der Ordnung des Zertifikatsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“	226
Erste Änderung der Ordnung des Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“	229
<b><u>Zentrale Einrichtungen:</u></b>	
Zehnte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	232
<b><u>Abteilung Forschung/Stabstelle Kooperation und Innovation</u></b>	
Änderung des Organigramms der Stabsstelle Kooperation und Innovation und der Abteilung Forschung	246

**Fakultät für Physik:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 06.06.2018 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.08.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.03.2019 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Matter to Life“ zum Wintersemester 2019/20 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Fakultät für Physik:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 19.12.2018 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.02.2019 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Matter to Life“ am 12.03.2019 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen  
und über die Zulassung  
für den konsekutiven Master-Studiengang „Matter to Life“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**I. Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Matter to Life“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Matter to Life“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines

hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **II. Zugangsberechtigung**

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 120 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat; die Zugangsberechtigung erlischt, falls nicht bis zum 01.04. eines Jahres wenigstens 150 Credits nachgewiesen wurden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in den Fächern Physik, Chemie, Biochemie, Molekularbiologie, Materialwissenschaften, Engineering von Molekularsystemen oder Bioverfahrenstechnik im Umfang von insgesamt wenigstens 96 Anrechnungspunkten., darunter Leistungen in der Physik oder Mathematik im Umfang von wenigstens 19 Anrechnungspunkten.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber haben ferner bestimmte berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in den Naturwissenschaften nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch

Absolvierung des GRE (Graduate Record Examinations) Subject Test mit dem Schwerpunkt „Biology“, „Chemistry“, „Mathematics“ oder „Physics“; der GRE Subject Test muss durch die Bewerberin oder den Bewerber mit wenigstens 700 Punkten abgeschlossen worden sein. <sup>3</sup>Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung nicht älter als fünf Jahre sein.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2+ oder höher nach des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. <sup>3</sup>Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert<sup>®</sup>: mind. Zertifikat UNlcert<sup>®</sup> II mit Mindestnote 2,3;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2+;
- c) Cambridge English Scale: mind. 173 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.0;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 67 Punkte;

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>5</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs. <sup>6</sup>Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Fakultät für Physik zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(6) Deutschkenntnisse sind nicht nachzuweisen.

(7) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

### III. Auswahlverfahren

#### § 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Max Planck School Matter to Life zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.12. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;

c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 5;

d) ein Exposé im Umfang von höchstens 8500 Zeichen, in dem die Bewerberin oder der Bewerber Forschungsinteressen sowie berufliche Entwicklungsziele darlegt, ihre oder seine studienrelevanten Tätigkeiten und Interessen außerhalb des Studiums beschreibt (z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten) sowie ihre oder seine Motivation für die Aufnahme dieses Studiengangs begründet;

e) das Ergebnis des durch die Bewerberin oder den Bewerber abgelegten GRE (Graduate Record Examinations) Subject Test mit dem Schwerpunkt „Biology“, „Chemistry“, „Mathematics“ oder „Physics“; die Bewerberin oder der Bewerber hat dazu rechtzeitig den Testanbieter zu veranlassen, das Testergebnis der Universität Göttingen zuzuleiten;

f) gegebenenfalls weitere Unterlagen, durch die besondere studienrelevante Kenntnisse oder fachbezogene Leistungen belegt werden;

g) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

#### **§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Physik wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören fünf Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Fakultät für Physik und wenigstens ein Mitglied der Fakultät für Chemie, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören; wenigstens zwei Mitglieder müssen Fellows der Max Planck School Matter to Life sein. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Physik eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Physik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

#### **§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens**

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden.

(3) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz

3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
  - b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.
- (5) Das Auswahlverfahren findet in englischer Sprache statt.

### **§ 6 Hauptverfahren**

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises oder der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2,
- b) auf Grund besonderer Kenntnisse in den Naturwissenschaften, nachgewiesen durch das Ergebnis des GRE (Graduate Record Examinations) Subject Test,
- c) auf Grund weiterer besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, nachgewiesen insbesondere durch das Expose,
- d) auf Grund zweier Auswahlgespräche mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an dem ersten und zweiten Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Vierfache beziehungsweise das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt.

<sup>2</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) bis c), im Falle des zweiten Auswahlgesprächs nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) bis d) erstellt. <sup>4</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 49 Punkte erreichbar sind.

<sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Ergebnis der Bachelorprüfung oder Note eines äquivalenten Bildungsnachweises oder der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	25 Punkte
größer 1,0 bis einschließlich 1,3	24 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,6	23 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,9	20 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,3	17 Punkte,

größer 2,3 bis einschließlich 2,6      12 Punkte,  
 größer 2,6 bis einschließlich 4,0      0 Punkte,

b) Je nach Ergebnis des GRE (Graduate Record Examinations) Subject Test werden Punkte wie folgt vergeben:

<i>Leistung im GRE Subject Test</i>	<i>Punkte</i>
- 990 Punkte	6
940 – 980 Punkte	5
900 – 920 Punkte	4
860 – 880 Punkte	3
820 – 840 Punkte	2
unter 800 Punkten	0

c) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten besondere Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind; der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse                      6 Punkte,  
 gute Kenntnisse                              5 Punkte,  
 befriedigende Kenntnisse                4 Punkte,  
 wenige Kenntnisse                         2 Punkte,  
 keine Kenntnisse                             0 Punkte.

d) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten auf Grundlage des ersten Auswahlgesprächs den Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers anhand der in § 7 Absatz 3 genannten Eignungsparameter; der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über	
sehr gute Eignung	6 Punkte,
gute Eignung	5 Punkte,
befriedigende Eignung	4 Punkte,
geringe Eignung	2 Punkte,
keine Eignung	0 Punkte.

e) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten auf Grundlage des zweiten Auswahlgesprächs den Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers anhand der in § 7 Absatz 6 genannten Eignungsparameter; der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über	
sehr gute Eignung	6 Punkte,
gute Eignung	5 Punkte,
befriedigende Eignung	4 Punkte,
geringe Eignung	2 Punkte,
keine Eignung	0 Punkte.

### **§ 7 Auswahlgespräche**

(1) Die beiden Auswahlgespräche sollen zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung des ersten Auswahlgesprächs gelten folgende Grundsätze:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Januar / Februar über ein Videokonferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Das erste Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

a) besondere fachliche Kenntnisse, insbesondere Erfahrung mit einschlägigen experimentellen und theoretischen Methoden.

b) Studienmotivation und Reflexion über in der Vergangenheit gewählte Studienschwerpunkte.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des ersten Auswahlgesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe d).

(5) <sup>1</sup>Für die Durchführung des zweiten Auswahlgesprächs gelten folgende Grundsätze:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Januar / Februar an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten. Die Auswahlkommission kann auch vorsehen, dass die Mitglieder der Auswahlkommission jeweils ein Gespräch im Umfang von ca. 15 Minuten mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber führen. Grundlage des Gesprächs beziehungsweise der Gespräche ist ein Fachtext, welcher der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens drei Tage vor dem Gesprächstermin zur Verfügung gestellt wird.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(6) Das zweite Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

a) Fähigkeit zur Teilnahme an wissenschaftlichen Diskursen,

b) Fähigkeit zur Reflektion über Forschungsfragen,

c) Motivation zum wissenschaftlichen Arbeiten.

(7) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

## **§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. <sup>4</sup>Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 3 und 4 durchgeführt. <sup>2</sup>Besteht nach dieser Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>3</sup>Danach entscheidet bei Rangleichheit das Los. <sup>4</sup>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Auswahl und Nachrückverfahren werden spätestens am 15.11. abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens; die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.

### **§ 9 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstigen Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **IV. Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

### **§ 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 ist der Zulassungsantrag für das Wintersemester 2019/20 bis zum 01.05.2019 (Ausschlussfrist) zu stellen.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):**

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30.01.2019, der Medizinischen Fakultät vom 21.01.2019, der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 16.01.2019, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.01.2019, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 11.03.2019 sowie der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30.01.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.03.2019 die erste Änderung der Ordnung des Zertifikatsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2014 S. 175) genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG).

**Artikel 1**

Die Ordnung des Zertifikatsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2014 S. 175) wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Geltungsbereich) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der Studienkommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen. <sup>2</sup>Den Fakultätsräten der übrigen das Studienangebot tragenden Fakultäten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

2. In § 2 (Qualifikationsziele) Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Statistik ist damit eine der Schlüsseldisziplinen des Informationszeitalters und wesentliche Voraussetzung für wissenschaftlichen Fortschritt in vielen Forschungsgebieten.“

3. In § 7 (Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Gesamtnote der Zertifikatsprüfung wird nicht ausgewiesen“

4. Die Anlage (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage (zu § 4 Satz 2)****Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich erbracht werden.

**1. Statistische Methoden**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-QMW.0001	Generalized Regression	6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference (Likelihood & Bayes)	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0011	Advanced Statistical Programming with R	6 C
M.WIWI-QMW.0016	Spatial Statistics	6 C
M.MED.0002	Longitudinale Daten	6 C
M.MED.0003	Ereigniszeitanalyse	6 C
SK.Bio.705	Datamining in der Bioinformatik	6 C
M.Inf.1211	Probabilistische Datenmodelle und ihre Anwendungen	6 C
M.Mat.4541	Specialisation in stochastic processes	9 C
M.Mat.4542	Specialisation in stochastic processes	9 C
M.Mat.4543	Specialisation in stochastic methods in econometrics	9 C
M.Mat.4544	Specialisation in mathematical statistics	9 C
M.Mat.4545	Specialisation in statistical modelling and inference	9 C
M.Mat.4641	Aspects of applied and mathematical stochastics	6 C
M.Mat.4642	Aspects of stochastic processes	6 C
M.Mat.4643	Aspects of stochastics methods of econometrics	6 C
M.Mat.4644	Aspects of mathematical statistics	6 C
M.Mat.4645	Aspects of statistical modelling and inference	6 C

**2. Spezialisierung**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-BWL.0139	Discrete Choice Modeling	6 C
M.WIWI-QMW.0008	Doctoral Seminar in Applied Statistics and Econometrics	4 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C

M.WIWI-VWL.0144	Migration Economics: Replication Course	6 C
M.WIWI-VWL.0147	Empirical Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0155	International Trade and the Labour Market	6 C
M.MED.0004	Klinische Studien	6 C
M.MED.0005	Statistische Methoden der Bioinformatik	6 C
M.Bio.704	Algorithmen der Bioinformatik II	5 C
M.Mat.4741	Special course in applied and mathematical stochastics	3 C
M.Mat.4742	Special course in stochastic processes	3 C
M.Mat.4743	Special course in stochastic methods of econometrics	3 C
M.Mat.4744	Special course in mathematical statistics	3 C
M.Mat.4745	Special course in statistical modelling and inference	3 C
M.Mat.4841	Seminar on applied and mathematical stochastics	3 C
M.Mat.4842	Seminar on stochastic processes	3 C
M.Mat.4843	Seminar on stochastic methods of econometrics	3 C
M.Mat.4844	Seminar on mathematical statistics	3 C
M.Mat.4845	Seminar on statistical modelling and inference	3 C
M.Mat.4941	Advanced seminar on applied and mathematical stochastics	3 C
M.Mat.4942	Advanced seminar on stochastic processes	3 C
M.Mat.4943	Advanced seminar on stochastic methods in econometrics	3 C
M.Mat.4944	Advanced seminar on mathematical statistics	3 C
M.Mat.4945	Advanced seminar on statistical modelling and inference	3 C
P.Forst.110	Spatial statistics	3 C
M.Forst.1422	Fernerkundung und GIS	6 C
M.Forst.1513	Monitoring of forest resources	6 C
M.Forst.1609	Remote sensing image processing with open source software	6 C
M.Forst.1619	Modern concepts and methods in macroecology and biogeography	6 C
P.AG.0060	Advanced methods in animal breeding and statistical genetics	6 C
P.AG.0065	Market Integration and Price Transmission	6 C
P.AG.0043	Efficiency and Productivity Analysis: Stochastic Approaches	6 C
P.AG.0070	Risk Analysis and Risk Management in Agriculture	6 C
P.AG.0073	Consumer Behavior and Demand Analysis II: Theory and Applications	6 C

### 3. Sommerschulen

Es ist folgendes Modul im Umfang von 2 C erfolgreich zu absolvieren:

P.ASEM.0002	2 Sommerschulen des ZfS	2 C
-------------	-------------------------	-----

### Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2019 in Kraft.

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):**

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30.01.2019, der Medizinischen Fakultät vom 21.01.2019, der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 16.01.2019, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.01.2019, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 11.03.2019 sowie der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30.01.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.03.2019 die erste Änderung der Ordnung des Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2014 S. 165) genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG).

**Artikel 1**

Die Ordnung des Promotionsprogramms „Applied Statistics and Empirical Methods“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2014 S. 165) wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Geltungsbereich) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Das Promotionsprogramm „Applied Statistics and Empirical Methods“ ist ein gemeinsames Studienangebot der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Biologie und Psychologie, der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Statistik und ihren Anwendungsfeldern in unterschiedlichen Disziplinen der Natur-, Lebens- und Gesellschaftswissenschaften. <sup>2</sup>Die Federführung obliegt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>3</sup>Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der Studienkommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen. <sup>4</sup>Den Fakultätsräten der übrigen das Programm tragenden Fakultäten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. <sup>5</sup>Das Promotionsprogramm berücksichtigt die unterschiedlichen Promotionskulturen der beteiligten Fachgebiete; es kann abhängig vom angestrebten Fachgebiet des Promotionsvorhabens nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2, 3 selbstständig oder nach Maßgabe von Absatz 4 eingebettet in einen Promotionsstudiengang absolviert werden. <sup>6</sup>Maßgeblich für die Zuordnung sind die Prüfungsberechtigung der

Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber; im Falle des Absatzes 4 ist die Zulassung für einen der genannten Promotionsstudiengänge Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsprogramm.“

2. § 2 (Qualifikationsziele) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Statistik ist damit eine der Schlüsseldisziplinen des Informationszeitalters und wesentliche Voraussetzung für wissenschaftlichen Fortschritt in vielen Forschungsgebieten.“

b. In Absatz 2 Buchstabe d werden die Worte „soft skills“ durch das Wort „Schlüsselqualifikationen“ ersetzt

3. In § 5 (Betreuungsausschuss) Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

4. In der Anlage (Studienleistungen im Rahmen des Promotionsprogramms) werden die Nummern 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

**„1. Statistische Methoden**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-QMW.0001	Generalized Regression	6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference (Likelihood & Bayes)	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0011	Advanced Statistical Programming with R	6 C
M.WIWI-QMW.0016	Spatial Statistics	6 C
M.MED.0002	Longitudinale Daten	6 C
M.MED.0003	Ereigniszeitanalyse	6 C
M.Inf.1501	Datamining in der Bioinformatik	6 C
M.Inf.1211	Probabilistische Datenmodelle und ihre Anwendungen	6 C
M.Mat.4541	Specialisation in stochastic processes	9 C
M.Mat.4542	Specialisation in stochastic processes	9 C
M.Mat.4543	Specialisation in stochastic methods in econometrics	9 C
M.Mat.4544	Specialisation in mathematical statistics	9 C
M.Mat.4545	Specialisation in statistical modelling and inference	9 C

M.Mat.4641	Aspects of applied and mathematical stochastics	6 C
M.Mat.4642	Aspects of stochastic processes	6 C
M.Mat.4643	Aspects of stochastics methods of econometrics	6 C
M.Mat.4644	Aspects of mathematical statistics	6 C
M.Mat.4645	Aspects of statistical modelling and inference	6 C

## 2. Spezialisierung

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-BWL.0139	Discrete Choice Modeling	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0144	Migration Economics: Replication Course	6 C
M.WIWI-VWL.0155	International Trade and the Labour Market	6 C
M.MED.0004	Klinische Studien	6 C
M.MED.0005	Statistische Methoden der Bioinformatik	6 C
M.Bio.704	Algorithmen der Bioinformatik II	5 C
M.Mat.4741	Special course in applied and mathematical stochastics	3 C
M.Mat.4742	Special course in stochastic processes	3 C
M.Mat.4743	Special course in stochastic methods of econometrics	3 C
M.Mat.4744	Special course in mathematical statistics	3 C
M.Mat.4745	Special course in statistical modelling and inference	3 C
M.Mat.4841	Seminar on applied and mathematical stochastics	3 C
M.Mat.4842	Seminar on stochastic processes	3 C
M.Mat.4843	Seminar on stochastic methods of econometrics	3 C
M.Mat.4844	Seminar on mathematical statistics	3 C
M.Mat.4845	Seminar on statistical modelling and inference	3 C
M.Mat.4941	Advanced seminar on applied and mathematical stochastics	3 C
M.Mat.4942	Advanced seminar on stochastic processes	3 C
M.Mat.4943	Advanced seminar on stochastic methods in econometrics	3 C
M.Mat.4944	Advanced seminar on mathematical statistics	3 C
M.Mat.4945	Advanced seminar on statistical modelling and inference	3 C
P.Forst.110	Spatial statistics	3 C
M.Forst.1422	Fernerkundung und GIS	6 C
M.Forst.1513	Monitoring of forest resources	6 C
M.Forst.1609	Remote sensing image processing with open source software	6 C
M.Forst.1619	Modern concepts and methods in macroecology and biogeography	6 C
P.AG.0060	Advanced methods in animal breeding and statistical genetics	6 C
P.AG.0065	Market Integration and Price Transmission	6 C
P.AG.0043	Efficiency and Productivity Analysis: Stochastic Approaches	6 C
P.AG.0070	Risk Analysis and Risk Management in Agriculture	6 C
P.AG.0073	Consumer Behavior and Demand Analysis II: Theory and Applications	6 C

**3. Forschungsseminar**

Es müssen das folgende Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

P.ASEM.0001	Forschungsseminare 2	4 C
-------------	----------------------	-----

**4. Sommerschulen/Konferenzen**

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

P.ASEM.0002	2 Sommerschulen des ZfS	2 C
P.ASEM.0003	Aktive Konferenzteilnahme	1 C“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2019 in Kraft.

**Zentrale Einrichtungen:**

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 06.02.2019 sowie des Senats vom 13.03.2019 hat das Präsidium am 26.03.2019 die zehnte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.04.2018 (Amtliche Mitteilungen I 20/2018 S. 299), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.04.2018 (Amtliche Mitteilungen I 20/2018 S. 299), wird wie folgt geändert.

Anlage 1 (Angebote der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten) wird wie folgt geändert.

a. Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„1. Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“****a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

**b. Studienziele**

Das Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die persönliche Beratungskompetenz der Studierenden zu erweitern, indem sie verschiedene Methoden und Techniken der Beratung kennen lernen und in praktischen Übungen anwenden. In „realen“ Situationen soll abschließend das erworbene Wissen zur Analyse von Beratungsgesprächen eingesetzt werden.

**c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**ca.** Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-04	Sozialkompetenz: Beratungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-02a	Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit)	(3 C / 2 SWS)

**cb.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-16	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen der Sprach- und Sprechstörungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-58	Kommunikative Kompetenz: Professionelle Elternarbeit in der Schule	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-03a	Sozialkompetenz: Kompetenz im sozialen Engagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-05	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-06	Sozialkompetenz: Manipulation in sozialen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-08a	Sozialkompetenz: Gruppe und Gemeinschaft	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-14	Sozialkompetenz: Das Kundengespräch	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.WK-02	Selbstmanagement: Stressmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-08	Selbstmanagement: Work-Learn-Life-Balance	(3 C / 2 SWS)
SK.GB.01	Sozialkompetenz: Gender- und Diversitykompetenz: Grundlagen für die berufliche Praxis	(3 C / 2 SWS)

**cc.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.SK-25	Zertifikatsleistungen: Beratungskompetenz	(3 C / 0 SWS)“
-------------	---	----------------

**b.** In Nr. 3 (Zertifikatsprogramm „Diversitätskompetenz“) Buchstabe c (Modulübersicht) werden Buchstaben cc wie folgt neu gefasst:

„**cc.** Es muss mindestens ein Modul zu einem dimensionsübergreifenden Thema im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-05	Diversity Management	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.DK-05	Diversity-Empowerment: Methoden der (Selbst-) Ermächtigung und (Selbst-)Befähigung in Beruf und Bildungswesen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikations- kompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-19	Sozialkompetenz: Integration und Teilhabe fördern	(3 C / 2 SWS)“

**c.** Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### „4. Zertifikatsprogramm „Gesundheitskompetenz“

##### **a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Gesundheitskompetenz“ der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

##### **b. Studienziele**

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer personalen, sozialen und organisationalen Gesundheitskompetenz im Hinblick auf das Studium und das spätere Berufsleben zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Kurse und Trainings in unterschiedlichen Handlungsfeldern.

##### **c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**ca.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.HSp.GK-01 Gesundheitskompetenz: Gesund leben, studieren und arbeiten – eine interdisziplinäre Einführung (3 C / 2 SWS)

**cb.** Es muss mindestens ein Modul aus jedem der folgenden Schwerpunktbereiche (Bewegung, Ernährung, Stressmanagement, Gesundheitsförderung in der betrieblichen Praxis) im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden:

### **i. Schwerpunkt Bewegung**

SK.HSp.BE-01 Gesundheitskompetenz: Rückengrecht leben. Anregungen für Studium, Beruf und Freizeit (3 C / 2 SWS)

SK.HSp.BE-02 Gesundheitskompetenz: Bewegen und Trainieren – Theorie und Praxis des Gesundheitssports (3 C / 2 SWS)

SK.HSp.BE-03 Gesundheitskompetenz: Wie überwinde ich den inneren Schweinhund? Die Intensions-Verhaltens-Lücke in Theorie und Praxis (3 C / 2 SWS)

### **ii. Schwerpunkt Ernährung**

SK.HSp.ER-01 Gesundheitskompetenz: Die Wahrheit über Nahrungsmittel und ihre Zusatzstoffe (3 C / 2 SWS)

SK.HSp.ER-02 Gesundheitskompetenz: Einführung in die Ernährungspsychologie (3 C / 2 SWS)

SK.HSp.ER-03 Gesundheitskompetenz: Vegan, Vegetarisch, Paleo – Ernährungsstile unter der Lupe (3 C / 2 SWS)

SK.HSp.ER-04 Gesundheitskompetenz: Adipositas: Psychologische, soziokulturelle und ethische Aspekte in aktuellen Diskussionen (3 C / 2 SWS)

### **iii. Schwerpunkt Stressmanagement**

SK.HSp.ST-01 Gesundheitskompetenz: Resilienz – Widerstandsfähigkeit und Flexibilität im Umgang mit Stress entwickeln (3 C / 2 SWS)

SK.HSp.ST-02 Gesundheitskompetenz: Mentalstrategien zur Stressbewältigung (3 C / 2 SWS)

SK.HSp.ST-04 Gesundheitskompetenz: Achtsamkeit und Stressbewältigung (3C / 2 SWS)

SK.AS.FK-20 Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie (3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-25 Führungskompetenz: Resilienz stärken (3 C / 2 SWS)

SK.AS.WK-02 Selbstmanagement: Stressmanagement (3 C / 2 SWS)

SK.AS.WK-08          Selbstmanagement: Work-Learn-Life-Balance          (3 C / 2 SWS)

**iv. Schwerpunkt Gesundheitsförderung in der betrieblichen Praxis**

SK.HSp.BP-01          Gesundheitskompetenz: Gesunde Führung – sich selbst und andere gesundheitsorientiert führen          (3 C / 2 SWS)

SK.HSp.BP-02          Gesundheitskompetenz: Von der Theorie in die Praxis: Gesundheitsorientierte Umsetzungskompetenzen          (3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-08          Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement          (3 C / 2 SWS)

SK.AS.SK-10          Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement          (3 C / 2 SWS)

**cc.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.HSp.GK-02          Gesundheitskompetenz: Gesundheitsförderung in Studium und Beruf – Abschlussmodul          (3 C / 2 SWS)“

**d.** Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„5. Zertifikatsprogramm „Innovation und Gründung“**

**a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Innovation und Gründung“ der Stabsstelle Kooperation und Innovation ist nicht auf eine Teilnehmerzahl begrenzt. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme an einem der unter c aufgeführten Module möglich.

**b. Studienziele**

Ziel des Zertifikatsprogrammes ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer personalen, sozialen und organisationalen Kompetenzen im Bereich Innovation und Gründung zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Vorlesungen, Seminare, Workshops und Veranstaltungen in unterschiedlichen Handlungsfeldern.

**c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

Es müssen die folgenden vier Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.ZIG.I-01          Innovation und Gründung: Innovationen verstehen (Basismodul)          (4 C / 2 SWS)

SK.ZIG.I-02          Innovation und Gründung: Innovationen vertiefen (Vertiefungsmodul Theorie)          (4 C / 3 SWS)

SK.ZIG.I-03          Innovation und Gründung: Innovationen entwickeln (Vertiefungsmodul Praxis)          (4 C / 3 SWS)

SK.ZIG.I-04 Innovation und Gründung: Innovationen umsetzen  
(Projektmodul)

(6 C / 4 SWS)

#### d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss aller erforderlichen Module des Zertifikatsprogramms ist als Zertifikatsprüfung ein Reflexionsgespräch im Umfang von ca. 15 Minuten zu absolvieren. Die Zertifikatsprüfung wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.“

e. In Nr 6 (Zertifikatsprogramm „Integration und soziales Engagement“) Buchstabe c (Modulübersicht) werden Buchstaben cb wie folgt neu gefasst:

„**cb.** Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-14b	Führungskompetenz: Praxiswerkstatt Projektmanagement mit Geflüchteten	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-04	Sozialkompetenz: Beratungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-05	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-12	Sozialkompetenz: Göttinger Zivilcourage-Impulstraining (GZIT)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.FS.EN-IC-C1-1	Intercultural communication – English C1.1	(3 C / 2 SWS)“

f. In Nr. 8 (Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“) Buchstabe c (Modulübersicht) Buchstaben cb werden Ziffern iii und iv wie folgt neu gefasst:

**„iii. medialer Schwerpunkt „Web“**

SK.AS.FK-17	Führungskompetenz: Kollaboratives Projektmanagement	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-06	Medienkompetenz: E-Portfolio im Kontext von Bewerbung und Karriere	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-12	Medienkompetenz: Mobile Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-15	Medienkompetenz: Weblogs, Netzwerke, Onlinekommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-24	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Onlinemedien	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-31	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)

**iv. medialer Schwerpunkt „Print“**

SK.AS.MK-05	Medienkompetenz: Journalistische Praxis– Printmedien	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-07	Medienkompetenz: Printmedien in der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-22	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fotoreportage	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-32	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-34	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Die Reportage	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-37	Medienkompetenz: Medienethik im Medienalltag	(3 C / 2 SWS)

**cc.** Es muss das Abschlussmodul im Umfang von insgesamt 5 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-02	Medienkompetenz: Kolloquium zum Medienkompetenz- Zertifikat	(5 C / 3 SWS)“
-------------	--	----------------

**g.** Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„9. Zertifikatsprogramm „Mündliche Kommunikation“**

**a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Mündliche Kommunikation“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

**b. Studienziele**

Ziel des Zertifikatsprogramms ist der Erwerb theoretischer Kenntnisse und praktischer Kompetenzen zum Thema „Mündliche Kommunikation“ in den drei Schwerpunktbereichen „Mediensprechen“, „Rhetorik“ und „Stimme – Ausdruck – Wirkung“.

**c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**ca. Schwerpunkt Mediensprechen**

Die Anmeldung zum Schwerpunkt Mediensprechen kann nach erfolgreicher Absolvierung eines der Module unter i erfolgen. Die Anwendung des Gelernten und dessen Reflexion geschieht im Rahmen eines zweiwöchigen Praktikums im Rundfunk oder bei den Campusmedien.

**i.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-23	Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-36	Kommunikative Kompetenz: Stimme – Sprechen – Auftreten in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)

**ii.** Es müssen die beiden folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-48	Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und -sprecher	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-49	Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen	(3 C / 2 SWS)

**iii.** Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden.

SK.AS.KK-50	Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews führen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-51	Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-52	Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazinsendungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-53	Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-60	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Textsprechens	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-61	Kommunikative Kompetenz: Standardlautung der deutschen Sprache	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-63	Kommunikative Kompetenz: Varianten sprecherischer Performanz	(3 C / 2 SWS)

**iv.** Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-68 Kommunikative Kompetenz: Abschlussmodul zum  
Zertifikat „Mündliche Kommunikation“ (3 C / 1 SWS)

**cb. Schwerpunkt Rhetorik**

Die Anmeldung zum Schwerpunkt kann nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls SK.AS.KK-30: Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Freie Rede erfolgen.

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-01a Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-02a Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-03a Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-04a Kommunikative Kompetenz: Geschichte der Rhetorik (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-06a Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche  
Grundlagen (3 C / 2 SWS)

ii. Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-30 Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik –  
Freie Rede (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-31 Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik –  
Aufbaukurs Argumentation (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-32 Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik –  
Gespräch (3 C / 2 SWS)

iii. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden.

SK.AS.KK-19 Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-21 Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme –  
Sprechen – Auftreten (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-23 Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-27 Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-34 Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und  
Verhandeln (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-39 Kommunikative Kompetenz: Rhetorik in juristischen  
Kontexten (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-40 Kommunikative Kompetenz: Vertragsverhandlungen  
im juristischen Kontext (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-56 Kommunikative Kompetenz: Präsentieren mit medialer  
Unterstützung (3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-62	Kommunikative Kompetenz: Analyse von Stimme und ihrer Wirkung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-63	Kommunikative Kompetenz: Varianten sprecherischer Performanz im Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-64	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-65	Kommunikative Kompetenz: Moderation in Lern- und Arbeitskontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-66	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen von Stimme und Sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-05	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
<b>iv.</b> Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:		
SK.AS.KK-68	Kommunikative Kompetenz: Abschlussmodul zum Zertifikat „Mündliche Kommunikation“	(3 C / 1 SWS)

### **cc. Schwerpunkt Stimme – Ausdruck – Wirkung**

Die Anmeldung zum Schwerpunkt Stimme – Ausdruck – Wirkung kann nach erfolgreicher Absolvierung eines der Module unter i erfolgen.

**i.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-36	Kommunikative Kompetenz: Stimme – Sprechen – Auftreten in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)

**ii.** Es müssen die beiden folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-62	Kommunikative Kompetenz: Analyse von Stimme und ihrer Wirkung	(3 C / 2 SWS)

**iii.** Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden.

SK.AS.KK-06a	Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-23	Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-27	Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Freie Rede	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-37	Kommunikative Kompetenz: Kommunikation in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-38	Kommunikative Kompetenz: Konfliktlösung in der Schule	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-39	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik in juristischen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-40	Kommunikative Kompetenz: Vertragsverhandlungen im juristischen Kontext	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-58	Kommunikative Kompetenz: Professionelle Elternarbeit in der Schule	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-60	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Textsprechens	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-61	Kommunikative Kompetenz: Standardlautung der deutschen Sprache	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-63	Kommunikative Kompetenz: Varianten sprecherischer Performanz im Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-64	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-66	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen von Stimme und Sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-04	Sozialkompetenzen: Beratungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
<b>iv.</b> Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:		
SK.AS.KK-68	Kommunikative Kompetenz: Abschlussmodul zum Zertifikat „Mündliche Kommunikation“	(3 C / 1 SWS)“

**h.** Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

### **„10. Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“**

#### **a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“ ist auf 32 Studierende je Semester (16 in der Vorlesungszeit, 16 in der vorlesungsfreien Zeit) begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet jeweils das Los.

#### **b. Studienziele**

- Kenntnisse und Fähigkeiten zur systematischen Planung, Umsetzung und Reflexion von Projekten;
- Entwicklung von Sach-, Methoden- und Selbstkompetenzen für Studium und Beruf;
- Umsetzung eines realistischen Projekts für eine Non-Profit-Organisation.



**„11. Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“****a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“ ist auf 32 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

**b. Studienziele**

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer persönlichen Sozial- und Führungskompetenz zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Kurse und Trainings, welche mit Hilfe eines Lernportfolios begleitet werden. Die Anwendung des Gelernten und dessen Reflexion geschieht im Rahmen eines Praktikums oder eines eigenen Projektes.

**c. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 19 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**ca.** Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-11	Führungskompetenz: Sozial- und Führungskompetenz I: Kommunikative Basiskompetenzen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-01	Führungskompetenz: Führung	(3 C / 2 SWS)

**cb.** Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-04	Führungskompetenz: Die lernende Organisation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-05	Führungskompetenz: Diversity Management	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-06	Führungskompetenz: Unternehmenskultur	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-07	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-13	Führungskompetenz: Wirtschaftsethik	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-20	Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-21	Führungskompetenz: Design Thinking – Kreative Problemlösung für Studierende	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-22	Führungskompetenz: Unternehmerisches Denken und Handeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-23	Führungskompetenz: Altern in der Arbeitswelt – neue Aufgaben für Betriebe, Führungskräfte und Teams	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-03	Selbstmanagement: Persönlichkeit und Selbst- und Fremdeinschätzung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-14	Selbstmanagement: Handeln unter Verantwortung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.TR-06	Outdoor Education – Führungskompetenzen und Teamfähigkeiten entwickeln und anwenden	(4 C / 4 SWS)
<b>cc.</b> Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:		
SK.AS.FK-15	Zertifikatsleistungen: Sozial- und Führungskompetenz	(3 C / 0 SWS)“

**k.** Nr. 13 (Zertifikatsprogramm „Stimme – Ausdruck – Wirkung“) wird gestrichen.

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

---

**Abteilung Forschung/Stabsstelle Kooperation und Innovation:**

Das Präsidium hat am 26.02.2019 die wesentliche Änderung der Abteilung Forschung und der Stabsstelle Kooperation und Innovation wie folgt beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG; § 28 Abs. 2 Satz 1 GO):

1. Der Bereich Göttingen Campus Office wird aus der Abteilung Forschung in die Stabsstelle Kooperation und Innovation (KI) verlagert. Zugleich wird dieser neue Bereich innerhalb der Stabsstelle in Göttingen Campus Kooperationen (KI3) umbenannt. Ergänzend dazu wird der Bereich KI1 „Fundraising und Alumni“ in „Alumni, Förderung und Engagement“ und der Bereich KI2 „Innovation und Transfer“ in „Transfer, Innovation und Praxisangebote“ umbenannt. Die Organigramme der Stabsstelle Kooperation und Innovation und der Abteilung Forschung werden hiermit bekannt gemacht.

2. Der Beschluss nach Ziffer 1. tritt nach dessen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen mit Wirkung zum 01.04.2019 in Kraft.

Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat ist am 26.03.2019 erfolgt.



